

Stadt Essen
Fachbereich Schule
Hollestr. 3 (Gildehof)
45127 Essen

Frau Schmidt
Tel.: 0201/88-40221

im Januar 2020

Informationen zur Antragstellung für das „Stadt-Stipendium“ aus Mitteln der „Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen“

Diese ergänzenden Informationen über das Stadt-Stipendium sollen Ihnen als Hilfe bei der Antragstellung dienen. Denn nur bei einem vollständig und sorgfältig ausgefüllten Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beigelegt sind, kann die Bearbeitung ohne zeitliche Verzögerung wegen evtl. Nachforderung von fehlenden Unterlagen erfolgen.

Bei Fragen zum Stadt-Stipendium und zum Antrag erreichen Sie mich entweder unter der o.g. Rufnummer oder unter der o.g. Anschrift des Fachbereichs Schule im Gildehof.

I. Das Stadt-Stipendium

Nach den seit dem 01.01.2014 gültigen Vergaberichtlinien wird den Schülern/innen, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, das Stadt-Stipendium von 1.200,00 € für ausbildungsspezifische Mehraufwendungen pro Schuljahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungserträge gewährt.

Der Antrag auf das Stadt-Stipendium für das Schuljahr 2020/2021 ist daher direkt nach Beginn des Schuljahres zu stellen, und zwar mit dem Jahreszeugnis des Schuljahres 2019/2020. Die nachträgliche Bewilligung für ein bereits abgelaufenes Schuljahr ist ausgeschlossen.

II. Voraussetzungen

1. Begabung

Es werden nur begabte Schüler/innen gefördert.

Weist das letzte Zeugnis vor der Antragstellung (Jahreszeugnis 2019/2020 für den Antrag zum Schuljahr 2020/2021) einen **Notendurchschnitt**, ermittelt aus allen Fächern, von **2,0 und besser** auf, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Maßgeblich ist hierbei das Vorjahreszeugnis der berufsbildenden Schule oder das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule, wenn das erste Schuljahr der berufsbildenden Schule besucht wird.

2. Wohnsitz

Der Schüler/die Schülerin muss Einwohner/in der Stadt Essen sein.

3. Fachliche Schul- und Berufsausbildung

Der Schüler/die Schülerin muss sich in der fachlichen Schul- und Berufsausbildung befinden.

Dazu muss der Schüler/die Schülerin eine von der Bezirksregierung Köln -Ausbildungsförderung- anerkannte berufsbildende Schule besuchen. Das sind in der Regel alle privaten und öffentlichen Berufskollegs, z.B. die Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule, Fachoberschule, Berufsgrundschulen und übrige berufsbildende Schulen.

Falls vorhanden, fügen Sie dem Antrag den Berufsausbildungsvertrag in Kopie bei.

4. Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Nur Schülerinnen/Schüler, die wirtschaftlich bedürftig i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung sind, können ein Stadt-Stipendium erhalten. Wirtschaftlich bedürftig ist ein Schüler/eine Schülerin, wenn die **Brutto-Einkünfte** gem. § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge (s. Seite 4) aller im Haushalt lebenden Personen, auch Lebensgefährten und Stiefeltern, die Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung nicht übersteigen.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind pro Person eines Haushalts die folgenden Regelsätze zur Berechnung der Einkommensgrenze zu addieren:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.160,00 €
Paare/Bedarfgemeinschaften	1.167,00 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	1.035,00 €
Haushaltsangehörige von 14 bis 17 Jahre	984,00 €
Haushaltsangehörige von 6 bis 13 Jahre	924,00 €
Haushaltsangehörige bis 5 Jahre	750,00 €

Beispiele:

a) Für eine vierköpfige Familie (2 Kinder, 17 und 13 Jahre) errechnet sich folgende Einkommensgrenze:

- für den Vater	1.167,00 €
- für die Mutter	1.167,00 €
- für das 17-jährige Kind	984,00 €
- für das 13-jährige Kind	<u>924,00 €</u>
Einkommensgrenze =	4.242,00 €

b) Für eine vierköpfige Familie (das antragstellende Kind ist 20 Jahre alt und lebt allein in seinem eigenem Haushalt, das zweite Kind ist 16 Jahre alt und wohnt noch im Haushalt der Eltern) ergibt sich folgende Einkommensgrenze:

- für den 20-jährigen (Alleinstehend)	2.160,00 €
- für den Vater	1.167,00 €
- für die Mutter	1.167,00 €
- für das 16-jährige Kind	<u>984,00 €</u>
Einkommensgrenze =	5.478,00 €

Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist weiterhin zu prüfen, ob **Vermögen** i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung vorliegt (s. Seite 4).

III. Der Antrag

Zu I. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin (immer vollständig ausfüllen)

Hier tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten sowie die Angaben zu Ihren Eltern ein, auch wenn diese getrennt leben, geschieden, wieder verheiratet oder verstorben sind oder wenn kein Kontakt mehr besteht (s. auch nachstehenden Pkt. II, 2).

Zu II. Einkommensverhältnisse und familiäre Situation, Schule und Bankverbindung

1. Damit die wirtschaftliche Bedürftigkeit festgestellt werden kann, hat der Antragsteller/die Antragstellerin das **Brutto-Einkommen aller Haushaltsangehörigen** nachzuweisen. Dieser Nachweis umfasst alle eigenen Einkünfte, die elterlichen Einkünfte, die der im elterlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder und darüber hinaus die Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen, z.B. Lebensgefährten, Verlobte/er, Stiefeltern etc. Auch wenn der Schüler/die Schülerin einen eigenen Haushalt führt, hat er/sie die Einkünfte des elterlichen Haushaltes nachzuweisen. Bitte geben Sie **alle Einkünfte** an und weisen Sie diese durch die Gehaltsmitteilungen der letzten 6 Monate, durch Bewilligungsbescheide bzw. durch Rentenbescheide oder sonstige Bescheide nach. **Alle Bescheide sind komplett mit Anlagen und/oder Berechnungsbögen, wie z.B. beim Job Center, vorzulegen.**

Beim Nachweis über Einkommen aus selbstständiger Arbeit ist eine Bescheinigung des Steuerberaters über die letzten 6 Monate vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der letzte Einkommensteuerbescheid beizufügen.

Sollte die Gewährung einer Leistung abgelehnt worden sein (z.B. Wohngeld, BAföG o.ä.), fügen Sie Ihrem Antrag bitte den Ablehnungsbescheid bei.

Bitte geben Sie auch an, ob Sie bzw. andere Haushaltsangehörige **Vermögen** (z.B. Sparguthaben, Wertpapiere, Immobilien usw.) besitzen.

Bezüge i.S.v. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung sind z.B.:

- Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit
- Wohngeld, Kindergeld, BAföG, Arbeitslosengeld I und II
- Renten, Pensionen, Zusatzrenten
- Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltszahlungen usw.
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Mieteinnahmen)
- Einkommen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen)

2. Bitte geben Sie die Namen und Geburtsdaten **aller Familienmitglieder und Haushaltsangehörigen**, die im Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin leben, an.

Hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen eigenen Haushalt, so hat er/sie neben allen in seinem/ihrem Haushalt lebenden Personen –den Vergaberichtlinien entsprechend– zusätzlich die Namen der Eltern und aller im elterlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder und Haushaltsangehörigen anzugeben.

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder wieder verheirateten Eltern stellen Sie die familiäre Situation bitte auf einem zusätzlichen Blatt dar.

Diese Angaben sind für die korrekte Ermittlung der Einkommensgrenze erforderlich.

Antragsteller/Antragstellerinnen, die Angaben zu Personen bzw. zu deren Einkünften verschweigen bzw. bewusst nicht mitteilen, können, wenn dies bei der Antragsbearbeitung festgestellt wird, von der Vergabe ausgeschlossen werden.

3. Bitte geben Sie die **besuchte Schule**, die **Klasse** sowie Ihre **Bankverbindung** an.